

Kleine Anfrage

des Abg. Wolfgang Stehmer SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

**Digitale Führerscheinkontrolle mittels Chips
auf dem Führerschein**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, dass es kleine Chips (beispielsweise LapID-Siegel) gibt, die von privaten Organisationen oder Unternehmen direkt auf den Führerschein geklebt und zur digitalen „Führerscheinkontrolle“ durch den Arbeitgeber eingesetzt werden und wie wirken sich solche Chips auf die Gültigkeit der Fahrerlaubnis aus?
2. Wie beurteilt Sie die Zulässigkeit dieser Kontrollchips in Bezug auf den Datenschutz und die Verhältnismäßigkeit und welche Daten werden regelmäßig an und zwischen welchen Stellen übermittelt?
3. Ist der mit der Verkehrsüberwachung befasste Polizeidienst in Baden-Württemberg über solche Chips informiert und gab es bereits Kontrollen, bei denen ein Chip auf dem Führerschein beanstandet wurde?
4. Wie verhält es sich mit der Rechtslage bei Chip-ergänzten Führerscheinen, wenn in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder in Drittstaaten (insbesondere in der Schweiz) polizeilich kontrolliert wird?

13. 07. 2010

Stehmer SPD

Begründung

Unternehmen, die einen Fuhrpark besitzen, führen bei den Nutzern ihrer Fahrzeuge regelmäßige Führerscheinkontrollen durch. Ob dies durch einen magnetisch auslesbaren Chip auf dem Führerschein erfolgen kann ist fraglich und stößt nicht bei allen Arbeitnehmern auf Zustimmung. Da Mitarbeitern, die sich weigern den Chip anzubringen meist arbeitsrechtliche Nachteile angedroht werden, sollte die Zulässigkeit geklärt werden, insbesondere auch im Ausland.

Antwort

Mit Schreiben vom 31. Juli 2010 Nr. 7-3853.1-0/1045 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist ihr bekannt, dass es kleine Chips (beispielsweise LapID-Siegel) gibt, die von privaten Organisationen oder Unternehmen direkt auf den Führerschein geklebt und zur digitalen „Führerscheinkontrolle“ durch den Arbeitgeber eingesetzt werden und wie wirken sich solche Chips auf die Gültigkeit der Fahrerlaubnis aus?

Bereits im Jahr 2007 wurde die Frage nach der Zulässigkeit privater elektronischer Kontrollsiegel auf dem Führerschein aufgeworfen. Verwendung findet das Siegel, das einen elektronischen Chip enthält, bei Unternehmen und Einrichtungen mit einem Fuhrpark an Geschäfts-/Dienstwagen. Dem Unternehmen als Fahrzeughalter obliegt die Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle der Gültigkeit des Führerscheins des jeweiligen Fahrers, um eine Verantwortlichkeit wegen Ermöglichens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach §21 des Straßenverkehrsgesetzes zu vermeiden. Zur Vermeidung der Halterverantwortlichkeit genügt nach der einschlägigen Rechtsprechung in der Regel, d. h. ohne Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine Fahrerlaubnisentziehung oder ein Fahrverbot, eine Kontrolle der Gültigkeit des Führerscheins in größeren Zeitabständen, z. B. zweimal jährlich. Der betroffene Fahrer kann somit zur Vorlage des Führerscheins in diesen Abständen verpflichtet werden. Der Kontrollchip, mit dessen Hilfe die Kontrolle auf elektronischem Wege erfolgen soll, wird als Aufkleber auf dem Führerschein angebracht. Er kann in der Regel an Erfassungsgeräten im Unternehmen oder an sonstigen Terminals (z. B. an Tankstellen) gelesen werden.

Bei einer Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene unter Einbeziehung fahrerlaubnisrechtlicher und strafrechtlicher Fragen und der Praxis der Verkehrskontrollen durch die Polizei wurde festgestellt, dass gegen die Verwendung des elektronischen Kontrollsiegels keine rechtlichen Bedenken bestehen, sofern durch das Siegel keine relevanten Informationen des Führerscheins verdeckt werden und sich das Siegel einfach und rückstandsfrei entfernen lässt. Die Fahrerlaubnisbehörden und die Polizeidienststellen in Baden-Württemberg wurden entsprechend informiert.

2. Wie beurteilt Sie die Zulässigkeit dieser Kontrollchips in Bezug auf den Datenschutz und die Verhältnismäßigkeit und welche Daten werden regelmäßig an und zwischen welchen Stellen übermittelt?

Sofern bei den in Rede stehenden Verfahren personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, sind dabei die gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie etwaige weitere, für das konkrete System einschlägige Datenschutzvorschriften zu beachten. Hierzu gehört unter anderem, dass sowohl die Auswahl und die Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen als auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten an dem Ziel auszurichten sind, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Sofern für diesen Zweck auf den Führerscheinen

mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien angebracht werden, sind auch die hierfür geltenden Vorschriften des § 6 c des Bundesdatenschutzgesetzes über die Pflicht zur Information und Aufklärung des Betroffenen zu beachten.

Sofern Unternehmen, die die Pflicht haben, sich regelmäßig davon zu überzeugen, dass von ihnen beschäftigte Fahrer über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen (vgl. Antwort zu Ziffer 1), hierfür unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften automatisierte Verfahren einsetzen und dabei in dem zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Umfang personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, ist dies datenschutzrechtlich zulässig.

Welche Daten bei einem solchen Verfahren regelmäßig an und zwischen welchen Stellen übermittelt werden, hängt davon ab, welches System hierfür letztlich zum Einsatz kommt.

3. Ist der mit der Verkehrsüberwachung befasste Polizeidienst in Baden-Württemberg über solche Chips informiert und gab es bereits Kontrollen, bei denen ein Chip auf dem Führerschein beanstandet wurde?

Die Polizeidienststellen in Baden-Württemberg wurden vom Innenministerium – Landespolizeipräsidium – schriftlich über die Möglichkeit der Anbringung privater digitaler Kontrollsiegel und über deren rechtliche Zulässigkeit informiert. Eine aktuelle Anfrage bei den Polizeidienststellen ergab, dass solche Siegel bislang nur vereinzelt festgestellt wurden. Dabei kam es zu keinen Beanstandungen.

4. Wie verhält es sich mit der Rechtslage bei Chip-ergänzten Führerscheinen, wenn in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in Drittstaaten (insbesondere in der Schweiz) kontrolliert wird?

Darüber, ob das digitale Siegel den Kontrollbehörden in anderen Staaten vom Aussehen und ihrer Bedeutung bekannt sind, liegen nur vereinzelt Informationen aus benachbarten Staaten vor. Eine Nachfrage bei verschiedenen Dienststellen der Schweizer Polizei hat ergeben, dass es bisher zu keinen Beanstandungen im Zusammenhang mit elektronischen Kontrollsiegeln gekommen ist. Bei einer Abfrage beim Gemeinsamen Zentrum der deutsch-französischen Polizei- und Zollzusammenarbeit sowie bei der Rechts- und Konsularabteilung der deutschen Botschaft in Paris hat sich herausgestellt, dass die Kontrollchips auf Führerscheinen offensichtlich in Frankreich noch nicht bekannt sind und keine Erfahrungswerte vorliegen.

Es besteht die Möglichkeit, dass bei Kontrollen im Ausland Erklärungsbedarf besteht, oder das Siegel zur Kontrolle des darunter befindlichen Bereichs des Führerscheins entfernt werden muss. Beanstandungen im Ausland sind hier nicht bekannt.

Gönner

Ministerin für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr